

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/044/15

öffentlich

Abberufung und Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Stadtwerke Quedlinburg

Erstellungsdatum: 03.06.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

24.06.2015 Stadtrat Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt zum 30.06.2015 die Rücknahme der Entsendung von Herrn Frank Ruch in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Quedlinburg GmbH.
2. In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Quedlinburg GmbH wird aus der Mitte des Stadtrates

.....

ab 01.07.2015 für die restliche Wahlperiode des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg 2014 – 2019 entsandt.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Herr Michael Busch	<i>gez. M. Busch</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4 Kommunales, Meldewesen, Standesamt	<i>gez. M. Busch</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht und Ordnung	<i>gez. W. Scheller</i>
Oberbürgermeister	Dr. Brecht	<i>gez. i. V. W. Scheller</i>

Sachverhalt:

Gemäß des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Quedlinburg GmbH werden von den 12 Mitgliedern (jeweils 1 Mitglied der Stadtwerke Celle GmbH und der Stadtwerke Herford GmbH sowie 2 Mitglieder der Belegschaft des Unternehmens) 8 Mitglieder der Welterbestadt Quedlinburg in den Aufsichtsrat entsandt. Davon entfällt gemäß § 131 KVG LSA i.V.m. § 9 des Gesellschaftsvertrages 1 Sitz auf den Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg.

Aufgrund des Endes der Amtszeit des Oberbürgermeisters Dr. Eberhard Brecht geht dieser Sitz an den ab 01.07.2015 im Amt befindlichen Oberbürgermeister Herrn Frank Ruch über.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2014 wurde Herr Frank Ruch in den Aufsichtsrat der Stadtwerke entsandt. Mit seinem Amtsantritt als Oberbürgermeister und seiner gleichzeitigen Mandatsniederlegung im Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg macht sich die Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes erforderlich. Das Verfahren regelt sich gemäß § 131 KVG LSA.

Sofern zur personellen Besetzung keine Einigung im Stadtrat zustande kommt, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gemäß § 47 KVG LSA Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	